

Spenden

sind steuerlich absetzbar.



FÜR EINE KULTURVOLLE,
SOLIDARISCHE WELT e.V.

Mitglied im
Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
Landesverband Berlin e.V.

Spendenkonto:

Geldinstitut:	Bank für Sozialwirtschaft
Bankleitzahl:	10020500
Kontonummer:	1172100
Kontoinhaber:	„Für eine kulturvolle, solidarische Welt e.V.“

Der Verein „Für eine kulturvolle, solidarische Welt e.V.“ ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften 1 in Berlin vom 20.11.2018, Steuernummer 27/653/55880, als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und von Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

Satzung

Geschäftsadresse:

c/o Interkulturelles Frauenzentrum S.U.S.I.
Bayerischer Platz 9, 10779 Berlin
Tel.: (030) 28 87 95 13
Fax: (030) 282 66 27 19
e-mail: susifrz@aol.com
www.susi-frauen-zentrum.com

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Für eine kulturvolle, solidarische Welt“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

II. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist dem Humanismus verpflichtet und arbeitet unabhängig von konfessionellen und parteipolitischen Bindungen nach dem Prinzip sozialer Verantwortung und Solidarität.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Aufgaben und Zweckbestimmung des Vereins

1. Der Verein hat die Zweckbestimmung:
 - den internationalen Kulturaustausch zu fördern,
 - soziale, medizinische, kulturelle, pädagogische und Selbsthilfeprojekte in der sogenannten Dritten Welt und in Osteuropa zu unterstützen und zu realisieren,
 - durch die Einrichtung eines internationalen Kommunikations-, Kultur- und Informationszentrums in Berlin in- und ausländischen BürgerInnen unserer Stadt Möglichkeiten der Vorbereitung auf eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt, Beratung zu sozialen und rechtlichen Fragen sowie ein Tätigkeitsfeld für die Entfaltung ihrer Kreativität zu bieten,

- allen BürgerInnen Berlins Möglichkeiten der sinnlichen Erfahrung eigener und fremder Kultur zu bieten und dadurch das multikulturelle Leben in unserer Stadt mitzugestalten und allen Erscheinungen von Rassismus und Fremdenhaß entgegenzuwirken.

2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- Kulturelle, soziale, medizinische, pädagogische oder Selbsthilfeprojekte im In- und Ausland;
- Konzerte, thematische Gesprächsrunden, Länderabende, Lesungen, Aufführungen kleiner Gruppen der darstellenden Kunst, Videoarbeit und künstlerische Workshops; diese Veranstaltungen werden zu kostendeckenden Preisen organisiert. Die Tätigkeit der Referenten und Künstler erfolgt entgeltlich entsprechend den allgemeinen Anweisungen für Honorare der jeweiligen Zuwendungsgeber;
- Aufbau einer Präsenzvideothek sowie Vorführung von Filmen, die den Zweck des Vereins befördern; diese Veranstaltungen werden zu kostendeckenden Preisen durchgeführt;
- Qualifizierungsangebote sowie Kurse und Seminare zu kostendeckenden Preisen;
- Aufbau einer mehrsprachigen Präsenz- und Leihbibliothek; die Ausleihe erfolgt unentgeltlich;
- Erarbeitung und Herausgabe von publizistischen Beiträgen über Kultur und Lebensweise anderer Völker sowie über das Zusammenleben von In- und AusländerInnen in unserer Stadt;
- Ein Beratungsangebot für sozial Benachteiligte zu sozialen und rechtlichen Fragen; die Beratung ist für die Nutzerinnen unentgeltlich; die Bezahlung der Beraterinnen erfolgt nach den allgemeinen Anweisungen für Honorare der jeweiligen Zuwendungsgeber;
- Enge inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit Gruppen und Initiativen, deren Zweckbestimmung mit der unseres Vereins übereinstimmt.

3. Der Satzungszweck dient dem Ziel,

- daß die Reichtümer dieser Erde gerechter verteilt werden;
- daß die Menschen aller Länder, besonders aber die BewohnerInnen unserer Stadt, allen Erscheinungen von Rassismus, Nationalismus, Chauvinismus, Fremdenhaß und Neofaschismus entgegenzutreten und ihre Bereitschaft zur Toleranz entwickeln und festigen;
- daß die Achtung vor Menschen anderer Nationalität, ein globales Denken und ein globales Verantwortungsgefühl fest verankerte Werte unserer Gesellschaft werden;
- daß unter den Bewohnern unserer Stadt das Bewußtsein dafür wächst, daß sich das Zusammenrücken Europas nicht auf Kosten der Länder der sogenannten Dritten Welt gestalten darf.

IV. Mitgliedschaft; Eintritt und Austritt

2. Jede natürliche Person kann, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit ihrem Beitritt Satzung und Zwecke des Vereins anerkennt, Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
4. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Annahme bzw. Ablehnung von Beitrittserklärungen.
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

V. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt wie unter IV/4 geregelt.
3. Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages ohne Angabe von Gründen und über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten kann die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beendet werden. Das Mitglied ist schriftlich auf die drohende Streichung hinzuweisen und hat unter Fristsetzung von vier Wochen die Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen ausüben.
2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung oder einen Beschluß des Vorstands oder eines von ihm bestellten Organs in seinen Rechten eingeschränkt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen.

VII. Finanzen

1. Die für die Verwirklichung des Satzungszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen des Staates, des Landes oder der Kommune aufgebracht.
2. Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages, der jedoch nicht unter 5,00 Euro pro Quartal liegen darf.
3. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Es darf keine Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied durch Ausgaben, die außerhalb der Vereinsausgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vorstandsmitglieder können gegen Vorlage von Quittungen und Belegen Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

VIII. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

IX. Die Mitgliederversammlung

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einzuladen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zumindest ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ruft der Vorstand binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

X. Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer KassiererIn und kann durch einen/eine BeisitzerIn oder mehrere BeisitzerInnen erweitert werden.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit jederzeit abwählbar.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in befinden, anwesend ist. Bei einem paritätischen Abstimmungsverhältnis entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

XI. Protokollierung

1. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzuleiten.
2. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vereins durch Aushang in den Vereinsräumen zugänglich zu machen.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Diskussionsverlauf und die Beschlüsse enthält, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und durch Aushang in den Vereinsräumen allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

XII. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

XIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. oder an eine seiner Mitgliedsorganisationen zwecks Verwendung für die Förderung des Zusammenlebens von In- und AusländerInnen in einem Klima der Toleranz und der Völkerverständigung oder für die Förderung der Verbreitung der Kulturen der Welt.